

Checkliste zur Erklärung des Jahreseinkommens für eine Einstufung im Jahr 2026

Was müssen Sie für eine Einstufung 2026 tun?

- Senden Sie uns schnellstmöglich Ihren Einkommensteuerbescheid 2024 und die Nachweise über steuerfreie Einkünfte zu, spätestens bis zum 1. September 2026.
- Anhand der Nachweise werden Sie (rückwirkend) zum 01.01.2026 eingestuft.
- Sollte sich die Stufe ändern, prüfen wir die Gebühren für 2025.
- Sollten Sie bis zum 1. September 2026 keine Nachweise eingereicht haben, werden Sie automatisch rückwirkend ab Januar 2026 in die höchste Stufe eingestuft (auch bei unterjähriger Kündigung).

Zum Bruttojahreseinkommen zählen:

- das zu versteuernde Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes, das in einem Steuerbescheid festgestellt ist
- die im Einkommensteuerbescheid berücksichtigten negativen Einkünfte
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungssteuer), die über den Sparer-Pauschbetrag hinausgehen
- alle sonstigen Einnahmen wie
 - der steuerfreie Teil der Renten, steuerfreie Renten- und Versorgungsleistungen
 - Lohnersatzleistungen
 - Minijob
 - Unterhalt
 - Sozialleistungen (z.B. ALG I und II, Wohngeld, BAföG)
 - Elterngeld

Soweit das zu versteuernde Einkommen nicht durch einen Steuerbescheid festgestellt ist, sind die Jahreseinkünfte wie folgt zu ermitteln:

- Bruttoarbeitslohn (laut Gehaltsnachweis Dezember), gegebenenfalls vermindert um nachgewiesene Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts, mindestens aber abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages.
- Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, auch die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungssteuer), die über den Sparer-Pauschbetrag hinausgehen
- Vermietung und Verpachtung, vermindert um Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts
- Sonstige Einkünfte (Renten, Spekulationsgewinne u.Ä.)
- alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie
 - steuerfreie Anteile der Renten- und Versorgungsleistungen
 - Lohnersatzleistungen
 - Unterhalt
 - Minijob
 - Sozialleistungen (z.B. ALG I und II, Wohngeld, BAföG)
 - Elterngeld

Bitte denken Sie daran, maßgebliche Veränderungen, insbesondere einen geänderten Steuerbescheid, schnellstmöglich anzuzeigen, damit Rückrechnungen vermieden werden können.